

tausches der Albertsbahnactien gegen Staatsschuldenkassenscheine betreffend. Dieser Gegenstand hat nicht auf der Tagesordnung gestanden. Da aber die Sache nach der Anzeige der zweiten Deputation pressant ist, der Bericht auch bereits gedruckt und der Inhalt des Decrets uns genau bekannt ist, so, glaube ich, wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn die Sache heute vorgenommen wird und zwar zu Anfang der Sitzung. Ich habe aber die Kammer zu fragen: ob sie genehmigen wolle, daß der Gegenstand heute zum Vortrage kommt? — Einstimmig genehmigt. — Und sodann habe ich die Frage an den königl. Commissar zu richten: ob die königl. Staatsregierung gestatte, daß der Bericht heute zum Vortrage komme und zum Beschluß gelange?

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Koch: Die Staatsregierung hat nicht das geringste Bedenken, sich damit einverstanden zu erklären.

Präsident von Friesen: Von Seiten der königl. Staatsregierung wird ein Einverständnis erklärt; es kann also der Bericht vorgetragen werden. — Referent ist Herr Handelskammerpräsident Becker. Auf Antrag des Herrn Referenten frage ich die Kammer: ob sie gestatten wolle, daß vom Vorlesen des Decrets und vom Vorlesen des Berichts abgesehen werde? Will die Kammer Solches genehmigen? — Einstimmig.

(Das betreffende königl. Decret, nebst Gesetz und Motiven siehe S. M. II. R. S. 1006 flg.)

Referent Handelskammerpräsident Becker: Meine Herren! Der Entwurf dieses Gesetzes ist die nothwendige Folge des Beschlusses, den Sie in der Sitzung vom 25. October gefaßt haben: den Umtausch der Albertsbahnactien gegen Staatsschuldenkassenscheine zu 100 und zu 50 Thlr. und 8. Thlr. Entschädigung für das Stück vorzunehmen. Es handelt sich in diesem Gesetzentwurfe wesentlich um die Modalitäten, unter denen diese Staatsschuldenkassenscheine ausgegeben werden sollen. — Der Bericht lautet:

Der Zweck dieses Gesetzentwurfs ist die Ausführung der Beschlüsse beider Kammern vom 19. und 25. October dieses Jahres, das Abkommen mit der nunmehr aufgelösten Albertsbahnactiengesellschaft betreffend.

Die hiernach zu erwerbenden Staatsschuldenkassenscheine, und zwar:

900,000 Thlr. in Abschnitten zu 100 Thlr. lit. A.

und 450,000 Thlr. in Abschnitten zu 50 Thlr. lit. B. mit den vom 1. Januar 1870 ab laufenden Zinsen sollen zum Eintausche der auf 150 Thlr. Nennwerth abgestempelten Albertsbahnactien verwendet und deshalb die obigen Appointgattungen eine jede mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 9000 versehen werden.

In dem Gesetzentwurfe sind sowohl bezüglich der Auslösung dieser neuen Staatsschuldenkassenscheine die

nöthigen Bestimmungen, als auch wegen bisher zur Abstempelung nicht producirt 9 Stück Albertsbahnactien im § 8 Vorkehrungen getroffen worden.

Die unterzeichnete Deputation hat gegen den aus 12 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf irgendwelche Erinnerungen nicht zu machen gehabt und steht daher nicht an, der Kammer anzurathen:

den vorliegenden Gesetzentwurf in allen seinen einzelnen Paragraphen unverändert anzunehmen.

Präsident von Friesen: Es würde nun die allgemeine Berathung stattzufinden haben und ich erwarte, ob sich Jemand zum Worte melden wird? — Es meldet sich Niemand. — Es ist daher die allgemeine Berathung geschlossen und ich ersuche den Herrn Referenten, die Paragraphen einzeln vorzulesen und würde dann jeder einzelne Paragraph zur Abstimmung zu bringen sein.

(Nach erfolgter Vorlesung.)

Wünscht Jemand über § 1 zu sprechen? — Wenn es nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage an die Kammer:

„ob sie § 1 des Gesetzes genehmigen wolle?“

Einstimmig.

Hat Jemand zu § 2 Etwas zu erinnern? — Wenn es nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer § 2 des Gesetzes unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Hat Jemand Etwas bei § 3 zu erinnern? — Da es nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer § 3 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Wünscht Jemand zu § 4 das Wort zu nehmen? — Wo nicht, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer § 4 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Wünscht Jemand zu § 5 das Wort zu nehmen? — Wo nicht, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer § 5 unverändert annehmen wolle?“

Einstimmig.

Ebenso bei § 6. Wenn Niemand Etwas zu erinnern hat, stelle ich die Frage:

„ob § 6 unverändert angenommen werden soll?“

Einstimmig.

§ 7. — Wenn sich Niemand zum Worte meldet, frage ich die Kammer: